

das Marinegericht in Pola und durch Flaggegerichte (für die Flotte), ferner im Kriege durch die Divisionsgerichte und die Militärgerichte bei den Armeegeneral-kommanden¹⁾.

Das Reichsfinanzministerium besorgt die gemeinsamen Finanzsachen und die Verwaltung der in Geldscheinen bestehenden gemeinsamen schwebenden Staats-schuld. Ihm untersteht die Reichszentralkasse.

Die Rechnungskontrolle über die Geldgebarung der gemeinsamen Ministerien fällt in das Ressort des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes in Wien (Allerh. Entschl. v. 9. April 1868).

Staatsverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Ländern. Dieselbe wird in der obersten Instanz von 7 k. k. Ministerien in Wien wahrgenommen. Diese sind: die Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für Landesverteidigung, für die Justiz und für die Finanzen.

Das k. k. Ministerium des Innern (wieder errichtet mit Allerh. Entschl. v. 2. März 1867) ist mit der Verwaltung der eigentlichen inneren Angelegenheiten betraut, nämlich mit jenen Verwaltungssachen, die nicht ausdrücklich dem Ressort eines anderen Ministeriums zugewiesen sind (Verfassungs-, Gemeinde-, Adels-sachen, Sanitäts- und Armenwesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, Grund-entlastung, Volkszählung, Staatsbürger- und Heimatsrecht, Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen, Straßen-, Wasser- und Hochbau, Expropriation, Sicherheits-polizei u. s. w.). Demselben sind der oberste Sanitätsrat, der Versicherungsbeirat, die Wiener Stadterweiterungs- und die Donauregulierungs-Kommission beigegeben, das Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes und die politischen Behörden untergeordnet.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht (wieder errichtet mit Allerh. Entschl. v. 2. März 1867) ressortieren die obersten geistlichen Behörden, die Hochschulen und höheren Lehranstalten, die zur Leitung und Beaufsichtigung der Mittel- und Volksschulen auf Grund des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1868 und verschiedener Landesgesetze berufenen Schulbehörden, die Staatsprüfungskommissionen, ferner die statistische Zentralkommission, die Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, das österr. Museum für Kunst und Industrie, die geologische Reichsanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, alle zu Wien, die Akademien der Wissenschaften in Wien, Prag und Krakau. Die Schulbehörden sind: in jedem Lande ein Landeschulrat, die Bezirksschulräte (direkte Aufsichtsbehörden für die Mittelschulen) in den, in der Regel mit den politischen Bezirken zusammenfallenden Schulbezirken und die Orts-schulräte in den Schulgemeinden. Für das gewerbliche Bildungswesen steht dem Unterrichtsministerium eine Zentralkommission als Beirat zur Seite.

Von dem k. k. Handelsministerium (errichtet durch die Allerh. Entschl. v. 10. April 1861) werden die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt, sowie der Kommunikationsanstalten (Eisenbahnen, Posten und Telegraphen) verwaltet; in demselben ist ein statistisches Departement errichtet. Unter dem Voritze des Handelsministers tritt der „Staatsseisenbahnrat“ zusammen, um in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnverkehrswezens sein Gutachten abzugeben (Min.-Verordn. v. 23. Juni 1884 u. 15. Dezbr. 1891). Als Exekutivorgan des Handelsministers ist die „Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen“ bestellt, die

¹⁾ Die im Landwehrverbände stehenden Personen unterliegen in Militärstrafsachen der Militärgerichtsbarkeit, welche in Oesterreich in III. und II. Instanz von den Gerichten des Deces, in I. Instanz von den Landwehrgerichten, im ungarischen Staatsgebiete in allen Instanzen von eigenen Landwehrgerichten ausgeübt wird.